

Kosten für Schülerbeförderung – Alles, was Recht ist?

Seit Jahren bemüht sich die Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ um mehr Chancengleichheit für alle Schüler in unseren Schulen. Dabei hört die Chancengleichheit spätestens dann auf, wenn Eltern aufgrund von zusätzlichen Kosten ihre Kinder nicht in der Schule anmelden können, die der Begabung ihrer Kinder entspricht. Hierzu sagt die Landesverfassung Baden-Württemberg:

III. Erziehung und Unterricht, Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Schulbuskosten belasten die familiären Haushalte.

Schulartenübergreifend setzen Elternvertreter sich nun dafür ein, die längst überfällige verfassungsrechtliche Überprüfung der geltenden Praxis in Angriff zu nehmen, auch auf Basis der internationalen und auch in der Bundesrepublik geltenden Konventionen und Übereinkünfte.

Rechtsgutachten und das Ziel der Eltern.

Mittlerweile hat die Initiative ein Rechtsgutachten (s. u.) veröffentlicht, das unsere Einschätzung bestätigt, wonach die Kosten für die Schülerbeförderung in den ersten 10 Jahren (solange besteht die Vollzeitschulpflicht) in voller Höhe vom Land Baden-Württemberg zu tragen sind.

Wir Eltern in Baden-Württemberg wollen endlich auch eine gesetzeskonforme Umsetzung wie in anderen Nachbarbundesländern, wie Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Alle gewinnen! (WIN-WIN)

Zur Finanzierung der weiteren rechtlichen Schritte benötigen wir dringend Spenden. Hierzu haben wir ein „WIN-WIN-Konzept“ entwickelt, damit Ihre Hilfe letztlich kostenneutral bleibt oder aber zu einer Möglichkeit wird, mit der Ihr Elternbeirat/Förderverein sogar zusätzliche Spendeneinnahmen für eigene Zwecke realisieren kann.

Gegen einen Spendenüberweisungsbetrag (ab 50.- Euro) übersenden wir Ihnen für jeden Euro einen Aufkleber (siehe Anlage), den Sie bei Aktionen/Schulfesten und bei anderen Gelegenheiten z. B. für eine Spende von 2.- Euro pro Stück weiter geben. Damit haben die Initiative die notwendigen Mittel und Ihr Elternbeirat/Förderverein zusätzliches Geld zur anderweitigen Förderung.

<u>Beispiel:</u>	Spende an die Initiative	-	300 Euro
	Ihre Spendeneinnahmen	-	600 Euro
	Ihr Gewinn für eigene Zwecke	-	300 Euro +

Konkreter Ablauf des WIN-WIN-Projektes:

1. Überweisen eines von Ihnen festgesetzten Spendebeitrags (ab 50 €) an:

Spendenkonto: Eltern für Elternrechte
(Förderverein Mühlbachschule Schemmerhofen e.V.)

IBAN: **DE80 6545 0070 0007 8102 79**

KSK Biberach BIC: **SBCRDE66XXX**

2. Email an Kontaktperson Brigitte Reuther: **brigitte.reuther@gmx.net**

Darin unbedingt Angabe der Höhe des Spendenbetrages und eine Postadresse, an die dann von uns die entsprechende Anzahl an Aufklebern gesandt werden kann.

Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung und wünschen viel Freude und Erfolg für Ihre speziellen Vorhaben vor Ort beim zeitlosen Verwenden der Aufkleber mit neutral gehaltener Aussage.

Bei Gefallen kann selbstverständlich auch mehrfach gespendet werden. Sie helfen unserer gemeinsamen Sache damit ungemein – wir arbeiten doch alle im Ehrenamt am selben Großprojekt: Zukunft für alle Kinder in Baden-Württemberg!

Wichtig zu wissen: Sollten eventuell Gelder nach erfolgreicher Durchsetzung unseres Zieles übrig sein, dann reichen wir sie an die gemeinnützige Elternstiftung weiter. Für die korrekte Verwendung der Spendengelder haben wir drei Mitglieder aus unterschiedlichen Elternbeiratsgremien gewinnen können.
Stephan Ertle - Leutkirch, Dr. Brigitte Reuther - Bad Waldsee, Olaf Buttler - Schemmerhofen

„Endlich kümmern sich Eltern konsequent um mehr Chancengleichheit in der Schule. Das betrifft uns alle und nicht nur die Eltern, bei denen das Geld für die Schülerfahrkarten eigentlich gar nicht vorhanden ist. Andere, notwendige Anschaffungen für ihre Kinder fallen dann oft „unter den Tisch“, einfach weil das Geld fehlt.

Ich bitte Sie alle ganz ausdrücklich um Ihre Solidarität und Hilfe, damit wir auch in Baden-Württemberg die Schülerbeförderungskosten abschaffen können!“

Theo Keck
Ehemaliger Vorsitzender des
Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Initiative Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg



**Rechtsgutachten zu der Frage:
Besteht in Baden-Württemberg ein Anspruch
auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten?**

erstellt im Auftrag der

Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“

Ergebnisse

- (1) Die Verpflichtung der Eltern, einen Teil der Kosten der Schülerbeförderung zu tragen, hat **negative Auswirkungen auf die Wahl von Ort und Art der Schule**. Dies **beeinträchtigt das Recht des Kindes auf eine allein an seinen Interessen und Fähigkeiten orientierte Schulausbildung**.
- (2) Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2a des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR) anerkennen ein Recht auf Bildung, das einen Individualanspruch auf einen **unentgeltlichen Zugang zum Grundschulunterricht** umfasst. Diese Regelung ist in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.
- (3) Seine Gewährleistungen sind **einklagbar**.
- (4) Der Begriff der Grundschule umfasst nicht nur die ersten sechs, sondern **die ersten neun Schuljahre**; er deckt sich zeitlich mit der Schulpflicht. Denn entscheidend ist nicht der nationale, sondern ein völkerrechtlicher Begriff der Grundschule.
- (5) Der **unentgeltliche Zugang zur Bildung umfasst auch die Beförderungskosten**. Denn schon nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Zugang bzw. die Zugänglichkeit des Schulunterrichts nicht kostenfrei, wenn Beförderungskosten erhoben werden.

- (6) Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2b IPwskR sind in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht, ihre Gewährleistungen können ebenfalls eingeklagt werden. Gefordert wird, dass das höhere Schulwesen „auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit jedermann zugänglich gemacht werden“ muss.
- (7) Damit wird auch hier **Kostenfreiheit der Schülerbeförderung als subjektives öffentliches Recht gewährleistet**. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland streitet dafür, dass das Ziel der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht „allmählich“ sondern aktuell zu erfüllen ist.
- (8) Außerdem regelt **Art. 11 der Landesverfassung Baden-Württemberg (LV)** ein (soziales) **Grundrecht auf Ausbildung**, nicht nur einen bloßen Programmsatz.
- (9) Der Gehalt dieses Rechts ist nach den anerkannten Regeln der Verfassungsinterpretation nicht aus den historischen Begebenheiten der Verfassungsgebung, sondern „objektiv“, also mit **Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse** auszulegen.
- (10) Die Kontrollfrage lautet: **Was hätte der Verfassungsgeber mit dem sozialen Grundrecht auf Ausbildung verbunden, wenn er die heutigen Verhältnisse gekannt hätte?** Die Antwort ist: **Er hätte nicht nur, wie geschehen, die Lernmittelfreiheit in Art. 14 Abs. 2 LV geregelt, sondern die Schüler auch von den Beförderungskosten freigestellt.**
- (11) Es ging dem Verfassungsgeber, ebenso wie der heutigen Politik, darum, die **Teilnahme am Schulunterricht von allen wirtschaftlichen und sozialen Hemmnissen zu befreien**, die den freien Bildungszugang beeinträchtigen können.
- (12) Das Recht auf eine Freistellung von den Beförderungskosten zur Schule ist daher unmittelbar aus Art. 11 Abs. 1 LV ableitbar.
- (13) Die ältere Rechtsprechung des VGH BW entfaltet keine gegenteilige Präjudizwirkung, da sie sich nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben betreffend des Rechts auf Ausbildung befasst hat.
- (14) Davon abgesehen leidet diese Rechtsprechung – in der die Erstattung der Schülerbeförderungskosten verweigert wurde – an schwerwiegenden Begründungsdefiziten.

- (15) Nach § 93 Abs. 1 S. 1 SchulG ist der Unterricht an den dort genannten Schultypen unentgeltlich. Diese Vorschrift ist völkerrechts- und verfassungskonform auszulegen.
- (16) Mit Blick auf die vorgenannten völkerrechtlichen Regelungen und auf die aus dem sozialen Grundrecht des Art. 11 LV herzuleitenden Vorgaben umfasst der Begriff der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Übernahme der Beförderungskosten durch das Land bzw. die kommunale Ebene.
- (17) Falls man dem Vorstehenden nicht folgen möchte: Die Frage, ob die **Schülerbeförderungskosten** vollumfänglich oder nach welchen Kriterien und in welchem Umfang von den zuständigen Stadt- und Landkreisen erstattet werden, ist für die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts und damit auch für das Kindeswohl eine **wesentliche rechtliche Entscheidung**.
- (18) Nach der allgemein anerkannten Wesentlichkeitslehre kann die Entscheidung dieser Frage nicht in einer inhaltlosen Satzungsermächtigung an die kommunale Ebene delegiert werden.
- (19) Es **bedarf vielmehr eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes**, das, ggf. in einer Verordnungsermächtigung, die Eckpunkte der Erstattung der Schülerbeförderungskosten festlegt. **Die derzeitige Satzungsermächtigung ist jedenfalls verfassungswidrig.**

Dr. Würtenberger →

Dr. Würtenberger

Prof. Dr. Thomas Würtenberger
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Würtenberger, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Bei Interesse an dem vollständigen Rechtsgutachten wenden Sie sich bitte an die Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ (Herrn Stephan Ertle, 0171/193 08 93; ertle@marktpragma.de) oder an Dr. Thomas Würtenberger (0711/99521213; wuerthenberger@wuerthenberger-legal.de).